

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2025

Nr. 2025/260

Finanzausgleich der Kirchgemeinden; Rechenschaftsablage 2023 der Kantonalorganisationen über die Verwendung des Anteils nach § 19 Abs. 1 FIAG KG

1. Ausgangslage

§ 19 Absatz 6 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019 (FIAG KG; BGS 131.74) stellt die Verwendung des anteilmässigen Gesamtverteilungsbetrags der Kantonalorganisationen unter Aufsicht des Regierungsrates. Dem Regierungsrat ist nach den Ausführungsbestimmungen des für das Rechnungslegungsmodell zuständigen Departements (§ 137 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1]) jährlich ein Rechenschaftsbericht über die anteilmässige Verwendung des Gesamtverteilungsbetrags abzulegen. Unter Ziffer 23.7 dieser Ausführungsbestimmungen finden sich Bestimmungen zur spezifischen Rechnungslegung und Rechenschaftsablage der Kantonalorganisationen.

2. Erwägungen

2.1 Dem Regierungsrat wird die Rechenschaftserstattung nach der seit 1. Januar 2020 in Kraft gesetzten Gesetzgebung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt.

2.2 Für das Kalenderjahr 2023 weisen die Kantonalorganisationen in ihren Geschäftsberichten die folgende Mittelverwendung aus:

Rubrik	Kantonalorganisationen			
	römisch-katholisch	christ-katholisch	evangelisch-reformiert	Total
Verwaltungsaufwand	170'627.95	11'273.75	156'163.63	338'065.33
Beiträge an Fach- und Arbeitsstellen	1'325'191.45	10'682.15	775'966.05	2'111'839.65
Beiträge an Drittorganisationen	629'609.20	4'954.55	436'277.98	1'070'841.73
Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden	226'660.00	9'872.00	177'432.00	413'964.00
Abgrenzungen*	-28'834.25	12'577.65	67'111.59	50'854.99
Gesamtverteilungsbetrag der Kantonalorganisationen	2'323'254.35	49'360.10	1'612'951.25	3'985'565.70

* Die Position «Abgrenzungen» versteht sich als Saldogrösse und beinhaltet beispielsweise Auflösungen von altrechtlichen Rücklagen (Investitionsbeiträgen), zusätzliche Mittelverwendung finanziert aus Zinserträgen oder Veränderungen bei den Wertberichtigungen.

2.3 Für die Rechenschaftsberichte 2023 liegen die jeweiligen Berichte der Rechnungsprüfungsorgane vor, welche – ohne auf den Sachverhalt nach Ziffer 2.4 speziell einzugehen – die Ordnungsmässigkeit und die Rechtmässigkeit der Buchführung zur jeweiligen Finanzausgleichsrechnung bestätigen.

- 2.4 Mit der geltenden Gesetzgebung sind jährlich geltende Maximalgrenzen in den Bereichen der Investitionsbeiträgen an Kirchgemeinden sowie des Verwaltungsaufwandes festgelegt worden.
- 2.4.1 So sind die *Investitionsbeiträge* auf 20 % des bereinigten Gesamtverteilungsbetrags limitiert (vgl. Ziffer 23.7.2.4 Bst. a Ausführungsbestimmungen). Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Gesamtverteilungsbeträge überwiegend für gesellschaftliche regionale und kantonale Aufgaben oder Aufgaben mit gesellschaftlichem Charakter zur Verfügung stehen, welche von oder im Auftrag der Kantonalorganisationen erfolgen (§ 9 Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 21. Oktober 2019 [FIAV KG; BGS 131.741]).
- 2.4.2 Weiter darf gemäss Ziffer 23.7.2.5 der Ausführungsbestimmungen der aus dem Gesamtverteilungsbetrag finanzierte *Verwaltungsaufwand* der Kantonalorganisationen aktuell maximal 8 % vom anteiligen Gesamtverteilungsbetrag betragen. Diese Vorgabe gilt für die Rechnungsabschlüsse bis 2023. In der Praxis hat sich der Schwellenwert als zu tief herausgestellt und ist auf das Rechnungsjahr 2024 nach oben hin angepasst worden.
- 2.4.3 Mit der Überprüfung dieser Grenzwerte sind bei der christkatholischen Kantonalorganisation bezüglich den Zifferen 2.4.1 und 2.4.2 und bei der evangelisch-reformierten Kantonalorganisation bezüglich der Ziffer 2.4.2 Überschreitungen festgestellt worden. Die Abweichungen nach 2.4.2 (Verwaltungsaufwand) sind auch im Kontext der beschlossenen, aber erst per 1. Januar 2024 eingeführten, gesetzten Erhöhung zu beurteilen und sind bei der christkatholischen Kantonalorganisation mit 22.8 % und bei der evangelisch reformierten Kantonalorganisation mit 9.7 % akzeptierbar. Bezüglich Ziffer 2.4.1 (Investitionsbeiträge) ist die Überschreitung des Maximalbestandes von rund 2'300 Franken infolge Unwesentlichkeit zu tolerieren.
- 2.5 Die Rechenschaftsberichte der drei Kantonalorganisationen wurden vom Amt für Gemeinden weiter hinsichtlich der Zweckverwendung des zur Verfügung stehenden Gesamtverteilungsbetrags nach § 9 FIAV KG stichprobenweise geprüft. Ungereimtheiten sind in Abklärung und werden den Kantonalorganisationen angezeigt. Weitere Prüfungshandlungen gemäss § 157 Absatz 4 und 5 GG bleiben jedoch stets vorbehalten.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 19 Absatz 6 FIAV KG wird der Ausweis über die Verwendung der anteilmässigen Gesamtverteilungsbeträge durch die römisch-katholischen, die christkatholischen und die evangelisch-reformierten Kantonalorganisationen im Jahr 2023 genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (2)

Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn, Urs Umbricht, Lehnmattestrasse 40,
4573 Lohn-Ammannsegg (2, 1 Ex. an Rechnungsführung)

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Solothurn, Evelyn Borer, Grundackerstrasse 7,
4143 Dornach (2, 1 Ex. an Rechnungsführung)

Bezirkssynode Solothurn der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn, Barbara Fankhauser,
Florastrasse 15, 4500 Solothurn (2, 1 Ex. an Rechnungsführung)

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn, Erika Schranz, Allmendstrasse 35,
4658 Däniken (2, 1 Ex. an Rechnungsführung)

SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz, Rudolf Köhli-Gerber, Präsident,
Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach